



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M., Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illust. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/8 S. 210 M., 1/16 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 330 M., 650 M. 25% T.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Weiderteil, Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 197 (R. 127).

Leipzig, Donnerstag den 2. September 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Verband der Buchhändler in den ehemals preussischen Gebieten des Ostens (früher Posener Provinzial-Buchhändlerverband).

In der Jahresversammlung des Posener Provinzial-Buchhändler-Verbandes in Posen am 30. April 1920 wurde beschlossen, durch Hinzuziehung der abgetretenen Gebiete diesen zu erweitern. Auch einzelne Buchhändler der bereits abgetretenen Gebiete Westpreußens waren auf Einladung des Posener Verbandes zu dieser Versammlung erschienen. Nach längeren Verhandlungen wurde beschlossen, den Namen des bisherigen Posener Verbandes zu ändern und ihn vorläufig »Verband der Buchhändler in den ehemals preussischen Gebieten des Ostens« zu nennen. Eine endgültige Entscheidung sollte einer späteren Hauptversammlung vorbehalten werden. Diese Hauptversammlung fand am 11. Juli in Posen statt. Der Bericht über diese außerordentliche Hauptversammlung ist in folgendem Auszug wiedergegeben:

Auf Antrag einer genügenden Anzahl Mitglieder fand eine außerordentliche Hauptversammlung am 11. Juli 1920 in Posen statt, in den Geschäftsräumen der Rehfeld'schen Buchhandlung. Trotz der schwierigen Verkehrsverhältnisse war eine sehr große Anzahl von Mitgliedern der Einladung gefolgt. Als Vertreter des Polnischen Buchhändlervereins nahm dessen stellvertretender Vorsitzender, Herr Gasiorowski, unserer Einladung folgend, als Gast teil.

Die Sitzung begann um 2 Uhr. Nach einer Begrüßung d. r. Anwesenden durch den Vorsitzenden sprach Herr Zolowicz-Posen über wirtschaftliche Fragen und besonders über die Preisbildung der Bücher in Polen. Er wünschte Festsetzung von Richtlinien zum Auszeichnen der deutschen Bücher, damit ein möglichst gleicher Verkaufspreis in Polen erzielt werde, denn seit der Abtretung der ehemaligen preussischen Gebiete sei gerade in dieser Beziehung viel gesündigt worden, da in den verschiedenen Städten ein und dasselbe Buch zu verschiedenen Preisen verkauft wurde. Ein fester Ladenpreis bestünde eigentlich nicht mehr. Sein Vorschlag sei: zum deutschen Ladenpreis den Louerungszuschlag von 20% zu erheben, hierzu den Valutazuschlag und außerdem noch einen kleinen Zuschlag für die Spesen. Auch die Herren Großkurth aus Bromberg und Kriedte aus Graudenz sprachen über diese Punkte, besonders über die großen Preisdifferenzen in den einzelnen Städten und das Umzeichnen der auf Lager befindlichen Bücher nach Anzeigen der Verleger im Börsenblatt. Sie schlugen vor: deutschen Ordinär-Preis und den vom Börsenverein festgesetzten Zuschlag von 20%, sowie den örtlichen Spesenzuschlag von 10%, dazu den Valutaausgleich. Von dem Vorsitzenden wurden hierauf folgende Punkte zur Diskussion gestellt:

1. Festsetzung eines Mindestverkaufspreises (Ordinär-Preis und vorläufig 30% und Valutazuschlag, der vom Verband für eine bestimmte Zeit festgesetzt wird).
2. Umzeichnung des alten Lagers nach Bekanntgebungen der Verleger.

Nach einer sehr lebhaften Diskussion, in der auch noch verschiedene andere Punkte berührt wurden, und an der sich die Her-

en Kriedte-Graudenz, Großkurth-Bromberg, Werner-Posen, Zolowicz-Posen, Nölte-Posen beteiligten, wurde folgendes beschlossen:

1. Zu dem deutschen Verkaufspreis (einschließlich 20% Teuerungszuschlag und eines durch die außergewöhnlichen Verhältnisse bedingten Zuschlags von noch 10%, also im ganzen 30%) ist die aller 14 Tage vom Vorstand festzusetzende Valutadifferenz hinzuzurechnen. Letztere wird bis zum 7. August 1920 auf 500% festgesetzt. Den Mitgliedern ist alle 14 Tage der gültige Valutazuschlag mitzuteilen. Diese Ankündigungen werden auch den Nichtmitgliedern ein Vierteljahr lang zugesandt.
2. Das alte Lager ist nach Möglichkeit zu dem vom Verleger jetzt festgesetzten Preise umzuzeichnen. Aber die früheren wohlfeilen Sammlungen (Inselbücher, Neclam und ähnliche) wird ein besonderes Preisverzeichnis verschickt.

Dann genehmigte die Versammlung den neuen Namen des Verbandes und beauftragte den Vorstand, einen Satzungsentwurf in der nächsten Versammlung vorzulegen.

Herr Kriedte-Graudenz gab zur Kenntnis, daß er auf Wunsch der Redaktion des Börsenblattes einen Artikel über die derzeitigen buchhändlerischen Verhältnisse in den abgetretenen Gebieten liefern solle, und bat um ergänzende Beiträge und Vorschläge der anwesenden Mitglieder. Eine längere Aussprache förderte eine große Anzahl Beschwerden zutage, besonders über das geringe Verständnis der meisten Verleger für die Schwierigkeiten wirtschaftlicher und verkehrstechnischer Art.

Aber die doppelte Erhebung der Ausfuhrgebühren, die eigentlich für ein Gebiet mit niedrigerer Valuta überhaupt keine Berechtigung haben, wurde ebenfalls Klage geführt. Der Vorstand wurde beauftragt, entsprechende Schritte zu tun.

Nach Schluß der Sitzung vereinigte ein gemüthliches Beisammensein, das leider nur von kurzer Dauer sein konnte, alle Mitglieder.

Der Vorstand des Verbandes der Buchhändler in den ehemals preussischen Gebieten des Ostens.

J. A. Sluzewski, Vorsitzender.

### Neues zum Umsatzsteuergesetz.

Von Philipp Rath, Berlin-Wilmersdorf.

(Siehe Nr. 19, 33, 117, 153 u. 154.)

Noch ehe die erste Steuererklärung auf Grund des neuen Umsatzsteuergesetzes fällig geworden ist — bekanntlich ist die Frist dafür bis zum 1. September verlängert worden —, tritt schon wieder eine Änderung ein. Es ist am 30. Juli d. J. eine Novelle zum Gesetze vom 24. Dezember 1919 im Reichstage angenommen worden (siehe Vbl. Nr. 195, S. 1025).

Was darin den Handel angeht, ist die betrübende Tatsache, daß es mit der Steuerfreiheit der »Künstlersteinezeichnungen« schon wieder vorbei ist. Sie hat nur bis zum Ende Juli d. J. Geltung gehabt. Seit dem 1. August sind sie, wie die übrigen Originalwerke der Graphik, mit 15% im Kleinhandel zu versteuern.